



Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Kroatien



Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion C — Soziales
Referat C.2 — Modernisierung von Sozialschutzsystemen

Kontakt: Valdis Zagorskis

E-Mail: Valdis.ZAGORSKIS@ec.europa.eu

*Europäische Kommission
B-1049 Brüssel*

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Kroatien

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf
Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden.***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

- (*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider. Die Kommission kann nicht für den Inhalt oder für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

© Europäische Union, 2018
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Es kann passieren, dass Sie an einem bestimmten Punkt Ihres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

Familie	6	
Kindergeld		7
Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft		9
Sonstige Familienleistungen		13
Gesundheit	15	
Sachleistungen (Gesundheitspflege)		16
Leistungen für Pflegepersonen		18
Leistungen für die Langzeitpflege		20
Geldleistungen (bei Krankheit)		22
Invalidität	26	
Leistungen bei Invalidität		27
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten		29
Alter und Hinterbliebene	33	
Sozialleistungen in Kroatien – Altersrente		34
Familienrente		36
Sozialhilfe	40	
Sozialhilfeleistungen		41
Dienste für bedürftige Personen		44
Arbeitslosigkeit	47	
Leistungen bei Arbeitslosigkeit		48
Umzug ins Ausland	51	
Berücksichtigung vorheriger Versicherungszeiten		52
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	55	
Gewöhnlicher Wohnsitz		56

Familie

1 Kindergeld

In diesem Kapitel wird Ihr Anspruch auf Kindergeld erläutert. Falls Sie Ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in Kroatien haben, ausländischer Staatsangehöriger sind und seit mindestens drei Jahren eine Daueraufenthaltsgenehmigung haben oder den Status eines Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten ohne Bedingungen in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer haben und Ihr Familieneinkommen unter einer bestimmten Schwelle liegt, haben Sie Anspruch auf Kindergeld.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Sie haben Anspruch auf Kindergeld (**doplatak za dijete**), wenn Ihr Gesamteinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr 50 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts nicht übersteigt (Einkommensgrenze - siehe Glossar). Anders ausgedrückt darf Ihr durchschnittliches Einkommen pro Haushaltsmitglied höchstens 1 663,00 HRK (221,00 EUR) monatlich betragen.

Sofern Sie Kindergeld für drei oder mehr Kinder beziehen, können Sie außerdem eine Geburtszulage beantragen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Ihre Einkünfte die Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Den Anspruch auf Kindergeld können Eltern, Adoptiveltern, Vormunde, Stief-, Groß- oder Pflegeeltern geltend machen. Auch das Kind selbst kann anspruchsberechtigt sein, falls es volljährig ist, beide Eltern verloren hat und sich in einer regulären Ausbildung befindet.

Kindergeld wird in der Regel bis zum 15. bzw. 19. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Konnte ein Kind jedoch seine reguläre Ausbildung aufgrund einer Krankheit nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abschließen, kann das Kindergeld bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

Für Kinder mit schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung unter 18 Jahren oder während eines Vollzeitstudiums wird das Kindergeld geleistet, solange diese Beeinträchtigung besteht.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Anspruch auf Kindergeld](#) haben Sie als Eltern (ob verheiratet oder unverheiratet), Adoptiveltern, Vormunde, Stiefeltern, Großeltern, Pflegeeltern oder als volljährige Vollwaise in regulärer Ausbildung. Außerdem müssen Sie seit mindestens drei Jahren vor Antragstellung Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben.

Ihr [Gesamteinkommen](#) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr darf 50 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts bzw. - für das Jahr 2018 - 1 663,00 HRK (221,00 EUR) nicht übersteigen.

Sie sind anspruchsberechtigt, sofern Sie mit dem Kind, das jünger als 15 Jahre bzw. - bei Kindern in der Sekundarstufe - jünger als 19 Jahre alt ist, im selben Haushalt leben. Ist das Kind gesundheitlich beeinträchtigt, kann das Kindergeld maximal bis zu seinem 21. Lebensjahr bezogen werden.

Kann das Kind wegen einer Krankheit nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen, haben Sie auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind am Schulbesuch gehindert ist.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Kindergeld

[Die Höhe des Kindergelds](#) wird anhand des monatlichen Gesamteinkommens pro Haushaltsmitglied bestimmt. Hinsichtlich der monatlichen Leistung pro Haushaltsmitglied werden drei Einkommensgruppen unterschieden, gemäß derer die Höhe des Kindergeldes festgelegt wird.

Bei Alleinerziehenden erhöht sich das ermittelte Kindergeld um 15 %. Für Vollwaisen und Kinder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung beträgt der Zuschlag 25 %.

Bei Kindern mit schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung ist der Anspruch auf Kindergeld unabhängig von der Höhe des Einkommens, das der Haushalt des Leistungsempfängers erwirtschaftet. Das Kindergeld beträgt in diesem Fall 25 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts.

Zusätzlich zur ermittelten Kindergeldhöhe hat der Leistungsempfänger Anspruch auf eine Geburtszulage für das dritte und jedes weitere Kind, für welches Kindergeld beansprucht wird.

Höhe im Jahr 2018:

Monatseinkommen pro Haushaltsmitglied	Kindergeldhöhe
bis 543,14 HRK (72,00 EUR)	299,34 HRK (40,00 EUR)
von 543,14 HRK (72,00 EUR) bis 1 119,53 HRK (149,00 EUR)	249,45 HRK (33,00 EUR)
von 1 119,53 HRK (149,00 EUR) bis 1 663,00 HRK (221,40 EUR)	199,56 HRK (27,00 EUR)

- Erhöht sich das Kindergeld um 15 %, beträgt es 344,24 HRK (46,00 EUR), 286,87 HRK (38,00 EUR) bzw. 229,49 HRK (31,00 EUR).
- Erhöht sich das Kindergeld um 25 %, beträgt es 374,18 HRK (50,00 EUR), 311,81 HRK (42,00 EUR) bzw. 249,45 HRK (33,00 EUR).
- Für Kinder mit schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung beträgt das Kindergeld 831,50 HRK (111,00 EUR).
- Die Geburtszulage bei drei Kindern beträgt 500,00 HRK (67,00 EUR) bzw. 1 000,00 HRK (133,00 EUR) bei mehr als drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird.

[Zur Beanspruchung](#) von Kindergeld ist ein Antrag bei der regionalen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt einzureichen.

Fachsprache übersetzt

- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben. [Gewöhnlicher Wohnsitz](#) ist ein Begriff, der sich auf Personen bezieht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.
- **Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts** ist die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe, des Ausgleichs bzw. der Abfindung und beträgt im Jahr 2018 3 326,00 HRK (443,00 EUR).
- **Einkommensgrenze** - maximale Höhe der pro Haushaltsmitglied bezogenen Geldleistungen, auf deren Grundlage bestimmte Leistungen beansprucht werden; sie ist auf eine Höhe von 50 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts festgelegt und beträgt derzeit 1 663,00 HRK (221,00 EUR).

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Kindergeld](#) ;
- [Bestätigung über die reguläre Ausbildung aller schulpflichtigen Kinder](#).

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rechte der Eltern gemäß Kindergeldgesetz](#);
- [Kindergeldgesetz](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten.](#)

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385800 636363

www.mirovinsko.hr

Ministerium für Demographie, Familie, Jugend und Soziales

Ministarstvo socijalne politike i mladih

Trg Nevenke Topalusic 1

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<http://www.mspm.hr/>

2 Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft

In diesem Kapitel werden Ihre Ansprüche als Eltern erläutert.

Der Anspruch auf Mutterschafts- und Elternurlaub (*rodiljni i roditeljski dopust*) sowie das Mutterschafts-/Elternschaftsgeld (*novčane naknade*) werden im System für Mutterschafts- und Elternleistungen geregelt.

Hier werden der Urlaub und Geldleistungen behandelt, die bezogen werden können:

- **Mutterschafts- und Elternurlaub;**
- **Anspruch auf Halbtagsarbeit zur Intensivpflege des Kindes;**
- **Pflegeurlaub für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen;**
- **Adoptivelternurlaub;**
- **Finanzielle Unterstützung (Mutterschafts-/Elternschaftsgeld, Lohnausgleich, finanzielle Unterstützung).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Die Unterstützung von Eltern, Müttern und Vätern wird in Kroatien auf verschiedene Arten geregelt. Die wesentlichen Sozialleistungen bestehen aus dem Mutterschafts- und Elternurlaub sowie dem Mutterschafts-/Elternschaftsgeld und Lohnausgleich, doch Eltern werden durch eine Reihe weiterer Leistungen unterstützt.

Anspruchsberechtigt sind angestellte und selbstständige Eltern, Landwirte sowie Eltern, die andere Einkünfte erzielen. Sofern Sie bestimmte Bedingungen erfüllen, können Sie auch anspruchsberechtigt sein, falls Sie nicht erwerbstätig sind, z. B. als Rentner oder Student.

Bei der Beanspruchung von Mutterschafts- und Elternleistungen sind Adoptiveltern, gesetzliche Vormunde von Minderjährigen und Pflegeeltern den leiblichen (verheirateten oder unverheirateten) Eltern eines Kindes gleichgestellt. Ausländische Staatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in Kroatien, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben dieselben Ansprüche wie kroatische Staatsangehörige.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Um als Arbeitnehmer oder Selbstständiger während des Mutterschafts- oder Elternurlaubs Mutterschafts-/Elternschaftsgeld beziehen zu können, müssen Sie eine Versicherungszeit (siehe Glossar) von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten bzw., bei Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit, von mindestens 18 Monaten in den letzten zwei Jahren zurückgelegt haben. Falls Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben Sie Anspruch auf eine niedrigere Geldleistung.

Wenn Sie als Elternteil andere Einkünfte erzielen oder ein Landwirt außerhalb des Ertrags- und Einkommenssteuersystems sind, gilt die Voraussetzung, dass Sie seit mindestens drei Jahren Ihren ständigen Wohnsitz (bzw. Ihren ständigen Aufenthaltsort, falls Sie Ausländer sind) in Kroatien hatten.

Wenn Sie als Elternteil nicht erwerbstätig sind, müssen Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens fünf Jahren Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben. Ausländische Staatsangehörige müssen sich mindestens seit fünf Jahren in Kroatien dauerhaft aufhalten.

Alle Kategorien der anspruchsberechtigten Eltern müssen Mitglieder der Pflichtkrankenversicherung sein.

Arbeitslose Eltern müssen bei der [Kroatischen Arbeitsagentur](#) (HZZ) gemeldet sein, und zwar mindestens neun Monate ohne Unterbrechung oder zwölf Monate mit Unterbrechungen in den letzten zwei Jahren vor der Geburt des Kindes. [Der Zeitraum für die Meldung als Arbeitsloser](#) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Abschluss oder Unterbrechung der Ausbildung ist anders geregelt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Ihren Anspruch auf Mutterschaftsurlaub machen Sie durch Vorlage einer Bescheinigung des persönlichen Gynäkologen über den errechneten Geburtstermin geltend. Ein Lohnausgleich ist grundsätzlich bei den regionalen Zweigstellen der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt zu beantragen.

Mutterschaftsurlaub (rodiljni dopust)

Arbeitnehmerinnen und selbstständige Schwangere haben 28 Tage vor dem errechneten Geburtstermin bis 70 Tage nach der Geburt des Kindes Anspruch auf [Mutterschaftsurlaub](#) (bei Komplikationen in der Schwangerschaft kann der Urlaub 45 Tage vor dem errechneten Geburtstermin angetreten werden). Diesen obligatorischen Mutterschaftsurlaub nimmt die Mutter, unter außergewöhnlichen Umständen (etwa bei Tod der Mutter) kann er jedoch auch vom Vater genommen werden.

Der zusätzliche Mutterschaftsurlaub dauert bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Mutter jedoch auch wieder ihre Arbeit aufnehmen und den Urlaubsanspruch ganz oder teilweise auf den Vater übertragen.

Elternurlaub (roditeljski dopust)

Angestellte oder selbstständige Elternteile haben Anspruch auf [Elternurlaub](#), nachdem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat. Dieser Urlaub kann bis zum achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um einen persönlichen Anspruch beider Eltern, der für die Dauer von acht (beim ersten und zweiten Kind) bzw. 30 Monaten (für Zwillinge, ein drittes und jedes weitere Kind) genutzt wird.

In der Regel wird der Elternurlaub von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, jeweils für die Dauer von vier bzw. 15 (abhängig von der Anzahl der geborenen Kinder) Monaten. Wird der Urlaub nur von einem Elternteil in Anspruch genommen, dauert er sechs bzw. 30 Monate.

In der Landwirtschaft tätige Eltern, Eltern, die andere Einkünfte erzielen, sowie arbeitslose Eltern haben Anspruch auf von der Mutter zu nehmende [Beurlaubung](#) (rodiljna početa od rada) bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes. Anschließend haben sie Anspruch auf

Beurlaubung eines Elternteils (roditeljska pošteta od rada) bis zum ersten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes.

Eltern außerhalb des Arbeitsmarktes haben Anspruch auf [Mutterschafts- und Elternfürsorge \(rodiljna i roditeljska brigada o djetetu\)](#).

Anspruch auf Halbtagsarbeit zur Intensivpflege des Kindes (*pravo na rad s polovicom radnog vremena radi pojačane njege djeteta*)

[Den Anspruch auf Halbtagsarbeit zur Intensivpflege des Kindes](#) nach dem Elternurlaub nutzt ein Elternteil der angestellten oder selbstständigen Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Diese Leistung wird in Anspruch genommen, wenn das Kind wegen seines Gesundheits- oder Entwicklungszustands einer verstärkten Fürsorge und Pflege bedarf.

Pflegeurlaub für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen (*dopust radi njege djeteta s težim smetnjama u razvoju*)

[Den Pflegeurlaub für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen](#) nutzt ein Elternteil der angestellten oder selbstständigen Eltern. Dieser Urlaub kann bis zum achten Lebensjahr des Kindes unter der Voraussetzung genutzt werden, dass beide Elternteile vor Beginn der Inanspruchnahme und während der gesamten Urlaubsdauer angestellt oder selbstständig sind.

Adoptivelternurlaub (*posvojiteljski dopust*)

Angestellte oder selbstständige Adoptiveltern haben ab der Rechtswirksamkeit des Adoptionsbeschlusses Anspruch auf Adoptivelternurlaub, der für Kinder unter 18 Jahren sechs Monate dauern kann. Außerdem hat das Adoptiveltern für das adoptierte Kind bis zu dessen achtem Lebensjahr Anspruch auf einen Elternurlaub von sechs Monaten.

[Der Adoptivelternurlaub](#) kann sich in bestimmten Situationen um 60 Tage verlängern.

Finanzielle Unterstützung (Mutterschafts-/Elternschaftsgeld, Lohnausgleich, finanzielle Unterstützung) (*novčana potpora*)

- **Mutterschaftsurlaub:** Das [Mutterschaftsgeld](#) für angestellte oder selbstständige Mütter, die die erforderliche Versicherungszeit zurückgelegt haben, beträgt 100 % ihres Einkommens. Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie einen Lohnausgleich von 2 328,20 HRK (310,00 EUR);
- **Elternurlaub:** Das [Elternschaftsgeld](#) ist durch die Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts begrenzt (siehe Glossar). Während der ersten sechs bzw. acht Monate des Elternurlaubs beläuft sich der Satz auf 100% der Grundvergütung mit einem Höchstbetrag von 3 991,20 HRK (531,00 EUR) und einem Mindestsatz von 2 328,20 (310 EUR).
- Während der restlichen Zeit des Elternurlaubs beträgt das Elternschaftsgeld 2 328,20 HRK (310,00 EUR);
- **Beurlaubung der Mutter bzw. eines Elternteils:** [Lohnausgleich](#) in Höhe von 2 328,20 HRK (310,00 EUR) monatlich;
- **Mutterschafts- und Elternfürsorge:** [Finanzielle Unterstützung](#) in Höhe von 2 328,20 HRK (310,00 EUR) monatlich;
- **Anspruch auf Halbtagsarbeit zur Intensivpflege des Kindes:** Der von dem Elternteil in Anspruch genommene [Lohnausgleich](#) beträgt 2 328,20 HRK (310,00 EUR);
- **Pflegeurlaub für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen:** Der von dem Elternteil in Anspruch genommene [Lohnausgleich](#) beträgt 2 328,20 HRK (310,00 EUR);
- **Adoptivelternurlaub:** Der während des Adoptivelternurlaubs geleistete [Lohnausgleich](#) beträgt 100 % des Einkommens des Adoptiveltern (ohne Obergrenze).

Während des Elternurlaubs ist das Elternschaftsgeld begrenzt auf 120 % Grundhaushalts,, d.h. 3 991,20 HRK (531,00 EUR). Eltern, Mütter und Väter haben außerdem [sonstige Ansprüche](#) wie beispielsweise Stillpausen, Urlaub bei Tod des Kindes, Stilllegung des Arbeitsvertrags bis zum dritten Lebensjahr des Kindes.

Die Frau hat vor und während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt Anspruch auf Gesundheitsschutz aus der Pflichtkrankenversicherung (siehe Thema Gesundheit).

Fachsprache übersetzt

- **Versicherungszeit** - der Zeitraum, in dem Ihnen Ihr Arbeitgeber die Pflichtbeiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung bezahlt bzw. Sie selbst, wenn Sie selbstständig sind, diese Beiträge bezahlen.
- **Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts** ist die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe, des Ausgleichs bzw. der Abfindung.
- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben. [Der Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes](#) bezieht sich auf Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Beschwerdeformular

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über Mutterschafts- und Elternschaftsgeld;](#)
- [Übersicht über das System für Mutterschafts- und Elternleistungen;](#)
- [Familiengesetz;](#)
- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten.](#)

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.hzzo.hr/>

Tel. +385 800 7979 (Pflichtkrankenversicherung)

Ministerium für Demographie, Familie, Jugend und Soziales

Ministarstvo socijalne politike i mladih

Trg Nevenke Topalusic 1HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.mspm.hr/>

Tel. +385 15557111

3 Sonstige Familienleistungen

In diesem Kapitel wird das einmalig gezahlte Neugeborengeld (**jednokratna novčana naknada za novorođeno dijete**) in Kroatien erläutert.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Das einmal gezahlte Neugeborengeld können Sie beantragen, wenn Sie ein angestelltes oder selbstständiges Elternteil, ein Elternteil mit anderen Einkünften oder Landwirt außerhalb des Ertrags- und Einkommenssteuersystems sind. Auch als arbeitslose Eltern haben Sie Anspruch auf diese Beihilfe.

Wenn Sie ein Kind adoptiert haben, können Sie diese Einmalzahlung für Neugeborene ebenfalls beantragen, jedoch nur sofern sie nicht bereits an einen anderen Empfänger ausgezahlt wurde.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie ein angestelltes oder selbstständiges Elternteil, Adoptivmutter oder -vater, ein Elternteil, das [andere Einkünfte](#) erzielt, Landwirt außerhalb des Ertrags- und Einkommenssteuersystems sind, müssen Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und am Tag der Geburt seit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben. Ausländische Eltern müssen sich seit mindestens zwölf Monaten ständig in Kroatien aufhalten.

Um [Neugeborengeld](#) beantragen zu können, müssen Sie gemäß den Vorschriften der Pflichtkrankenversicherung krankenversichert sein (siehe Thema Gesundheit).

Wenn Sie als Elternteil nicht erwerbstätig sind, haben Sie unter der Bedingung, dass Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben oder sich als Ausländer seit mindestens fünf Jahren in Kroatien ununterbrochen aufhalten, Anspruch auf diese Beihilfe.

Das Kind, für das die Beihilfe beantragt wird, muss im Neugeborenenregister eingetragen sein (siehe Glossar), als Haushaltsmitglied gemeldet sein und gemäß den Vorschriften der Pflichtkrankenversicherung krankenversichert sein.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Einmalig gezahltes Neugeborengeld

Das einmalig gezahlte Neugeborengeld beträgt 70 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts bzw. 2 328,20 HRK (310,00 EUR).

Den Anspruch auf diese einmal gezahlte finanzielle Beihilfe können Sie über die regionalen [Niederlassungen der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt](#) (HZZO) geltend machen. Die Leistung kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt werden.

Bei Adoptiveltern muss der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Adoption des Kindes erfolgen.

Fachsprache übersetzt

- [Das Neugeborenenregister](#) ist eine Datenbank, in der alle Neugeborenen in Kroatien sowie alle im Ausland geborenen kroatischen Staatsangehörigen eingetragen werden.
- **Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts** ist die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe, des Ausgleichs bzw. der Abfindung und beträgt im Jahr 2016 3 326,00 HRK (443,00 EUR).
- [Der ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Beschwerdeformular

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über Mutterschafts- und Elternschaftsgeld](#);
- [Übersicht über das System für Mutterschafts- und Elternleistungen](#);
- [Familiengesetz](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.hzzo.hr/>

Tel. +385 800 7979

Ministerium für Demographie, Familie, Jugend und Soziales

Ministarstvo socijalne politike i mladih

Trg NevenkeTopalusic 1HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.mspm.hr/>

Tel. +385 15557111

Gesundheit

4 Sachleistungen (Gesundheitspflege)

In diesem Kapitel werden Ihre Ansprüche aus der Pflichtkrankenversicherung im Rahmen der sozialen Gesundheitspflege in Kroatien erläutert.

Sollten Sie als Staatsangehöriger eines beliebigen Mitgliedstaates der Europäischen Union während eines Aufenthaltes in Kroatien unerwartet krank werden, sich verletzen oder verunglücken, haben Sie auf der Grundlage der europäischen Krankenversicherungskarte Anspruch auf Gesundheitsschutz.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Pflichtkrankenversicherung** (*obvezno zdravstveno osiguranje*);
- **Ergänzende Krankenversicherung** (*dopunsko zdravstveno osiguranje*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Über die durch die Kroatische Krankenversicherungsanstalt getragene Pflichtkrankenversicherung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz in Kroatien sowie Ausländer mit Daueraufenthaltsgenehmigung versichert, sofern keine anders lautenden internationalen Abkommen bestehen.

Des Weiteren sind Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit befristeter Aufenthaltserlaubnis pflichtversichert, unter der Bedingung, dass sie in keinem anderen Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat versichert sind.

Diese Personen sind auf der Grundlage ihres Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber versichert, der seinen Sitz in Kroatien hat, bzw. auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen oder professionellen Tätigkeit in Kroatien, sofern keine anders lautenden Vorschriften der Europäischen Union bzw. internationale Abkommen bestehen.

Über die ergänzende Krankenversicherung können Sie sich nur versichern, wenn Ihr Status als Versicherter in der Pflichtkrankenversicherung bei der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt bestätigt ist.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Die Pflichtkrankenversicherung](#) der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt kann unter verschiedenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden (z. B. Arbeitsverhältnis, wirtschaftliche Tätigkeit, Rente, Familienmitglied eines Versicherten).

Den durch die Pflichtkrankenversicherung gewährten Gesundheitsschutz können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie bei der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt als Versicherter gemeldet sind. Ihren Status als bei der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt versicherte Person weisen Sie mit Ihrer Gesundheitskarte bzw. der beglaubigten Kopie Ihrer Anmeldung bei der Krankenversicherung nach.

Wenn Sie pflichtkrankenversichert sind und älter als 18 Jahre, können Sie sich zusätzlich über die ergänzende Krankenversicherung versichern.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Pflichtkrankenversicherung

Die Ansprüche aus der Pflichtkrankenversicherung erwerben Sie durch [die Meldung](#) bei der Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt, die aufgrund Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts für Sie zuständig ist. In der Regel muss die Meldung innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Durch die Versicherung haben Sie:

- Anspruch auf gesundheitliche Grundversorgung;
- Anspruch auf fachärztlich-konsiliarärztliche Versorgung;

- Anspruch auf Versorgung im Krankenhaus;
- Anspruch auf Arzneimittel, die auf der Arzneimittelbasis- und Zusatzliste der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt geführt werden;
- Anspruch auf zahnärztlich-prothetische Versorgung sowie Zahnersatz und -prothesen;
- Anspruch auf orthopädische und sonstige Hilfsmittel und Anspruch auf Gesundheitsschutz im Ausland.

Im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung werden auch Ansprüche für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert (siehe Thema Invalidität, Kapitel Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten).

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Gesundheitsschutz nicht an eine vorherige Pflichtversicherung gebunden, doch kann eine solche Pflicht für bestimmte orthopädische und zahnärztliche Hilfsmittel vorgeschrieben sein. Zudem sind Kinder und Behinderte von der Bedingung der vorherigen Versicherung ausgenommen.

Ein Teil der Gesundheitskosten ist von Ihnen selbst zu tragen. Die Zuzahlung zu diesen Kosten beträgt mindestens 10,00 HRK (1,00 EUR), die höchste Beteiligung an den Gesundheitskosten auf einer Rechnung darf jedoch den Betrag von 2 000,00 HRK (266,00 EUR) nicht übersteigen.

Allerdings [deckt HZZO bestimmte Formen der Gesundheitsversorgung vollständig ab](#). Dies gilt u. a. für Kinder unter 18 Jahren, ordentlich eingeschriebene Studenten, Behinderte mit ständigem Unterstützungsbedarf, Schwangere.

Ergänzende Krankenversicherung

Die Police für Ihre [ergänzende Krankenversicherung](#) vereinbaren Sie mit der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt. Der Beitrag für die ergänzende Krankenversicherung beträgt 840,00 HRK (112,00 EUR) jährlich bzw. 70,00 HRK (9,00 EUR) monatlich.

Aus Ihrer Police für die ergänzende Krankenversicherung werden die Gesundheitskosten gedeckt, zu denen Sie als Pflichtkrankenversicherter Zuzahlungen leisten müssen.

Fachsprache übersetzt

- [Der ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.
- [Der Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes](#) bezieht sich auf Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben und für die in diesem Fall die Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates gilt. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Antragsformular für die Pflichtkrankenversicherung:

http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2017/12/TISKANICA2_04122017.pdf?831c2f

Beschwerdeformular für alle Leistungsansprüche:

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung](#);
- [Gesetz über die freiwillige Krankenversicherung](#);
- [Gesundheitsgesetz](#);
- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung und Gesundheitsschutz von Ausländern in der Republik Kroatien](#);
- [Gesetz über Mutterschafts- und Elternschaftsgeld](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. 0800 7979 (Pflichtkrankenversicherung), 0800 7989 (ergänzende Krankenversicherung)

<http://www.hzzo.hr/>

Gesundheitsministerium

Ministarstvo zdravlja

Ksaver 200A

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14607557, 0800 7999

<https://zdravlje.gov.hr/>

5 Leistungen für Pflegepersonen

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Ansprüche Sie als Pflegeperson in Kroatien haben.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Verwandte oder sonstige Pflegepersonen.**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Den Anspruch auf den Status einer **verwandten Pflegeperson** wird einem Elternteil eines Kindes mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. einem behinderten Erwachsenen zuerkannt. Gibt es in der Familie zwei oder mehr Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. behinderte Personen, können beide Eltern den Status der verwandten Pflegeperson erlangen.

Falls die Eltern des Kindes mit Entwicklungsschwierigkeiten sterben oder keines der Elternteile mit dem Kind zusammenlebt und für es sorgt, kann ausnahmsweise einem Mitglied der Familie, mit der das Kind zusammenlebt, der Status einer **Pflegeperson**

zuerkannt werden. Dieser Anspruch kann ebenfalls zuerkannt werden, wenn die Eltern das Kind wegen seines geistig-körperlichen Zustands nicht pflegen können.

Ein Familienmitglied kann diesen Status auch beanspruchen, wenn es in einer Familie mit nur einem Elternteil zwei oder mehr Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. behinderte Erwachsene gibt.

Der Anspruch auf den Status einer verwandten Pflegeperson kann anstelle eines Elternteils auch einem Ehepartner oder Lebensgefährten des Elternteils des Kindes mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. dem behinderten Erwachsenen zuerkannt werden, mit dem das Kind in einer Familiengemeinschaft lebt.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Den Status einer verwandten oder sonstigen Pflegeperson](#) können Sie erlangen, wenn das betreffende Kind oder der behinderte Erwachsene ganz auf die Hilfe und Pflege einer anderen Person angewiesen ist bzw. wenn es/sie sich auch mit orthopädischen Hilfsmitteln nicht bewegen kann.

Dieser Status wird auch dann zuerkannt, wenn das Kind bzw. der behinderte Erwachsene mehrere Arten von schweren Behinderungen hat (körperlich, mental, geistig und sensorisch), aufgrund derer es/sie zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens ganz auf die Hilfe und Pflege einer anderen Person angewiesen ist.

Sind dem Kind mit Entwicklungsschwierigkeiten oder dem behinderten Erwachsenen eine vollstationäre Pflege, organisiertes Wohnen oder eine teilstationäre Halbtags- und Ganztagspflege zugesichert (siehe Thema Soziale Fürsorge, Kapitel Dienste für bedürftige Personen), kann der Status einer verwandten Pflegeperson bzw. Pflegeperson nicht vergeben werden.

Der Status einer verwandten oder sonstigen Pflegeperson wird nicht zuerkannt, wenn das Kind mit Entwicklungsschwierigkeiten oder der behinderte Erwachsene vier oder mehr Stunden täglich in einer Vorschul-, Erziehungs- oder Gesundheitseinrichtung, in einem sozialen Pflegeheim oder bei einer sonstigen Pflegeeinrichtung verbringt. Leistet ein Elternteil oder eine Pflegeperson während des Aufenthalts Unterstützung und Pflege, wird der Status ausnahmsweise zuerkannt.

Verwandte oder sonstige Pflegepersonen haben während der Arbeitslosigkeit auf Kosten des Staatshaushaltes Anspruch auf eine durch den Staatshaushalt finanzierte Beihilfe sowie Ansprüche aus der Renten- und Krankenversicherung.

Verwandte oder sonstige Pflegepersonen können zudem Kindergeld beantragen (siehe Thema Familie, Kapitel Kindergeld).

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Verwandte oder sonstige Pflegeperson

- Die Beihilfe im Jahr 2016 beträgt 2 500,00 HRK (333,00 EUR);
- Jahresurlaub von bis zu vier Wochen im Verlauf eines Jahres.

Die verwandte oder sonstige Pflegeperson hat Anspruch auf Ausgleich für Zeiträume vorübergehender Pflegeunfähigkeit aufgrund von Krankheit sowie während des Urlaubs, wenn dem Kind eine Pflegeunterbringung während des Jahresurlaubs seiner verwandten Pflegepersonen gesichert ist. Der Anspruch auf Ausgleich besteht auch dann, wenn das Kind eine höchstens zweimonatige Krankenhausbehandlung durchläuft.

Die verwandte oder sonstige Pflegeperson ist über die Pflichtrentenversicherung versichert.

Die Zuerkennung des Status einer verwandten bzw. sonstigen Pflegeperson erfolgt über das [Sozialfürsorgezentrum](#), das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Über die folgenden Links können Sie die Formulare herunterladen, die Sie zur Beantragung der Leistungen aus dem sozialen Fürsorgesystem benötigen:

- <http://www.czss-zagreb.hr/obrasci>;
- [Antrag auf Kindergeld](#).

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Familiengesetz](#);
- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Sozialfürsorgezentrum

[Unter diesem Link finden Sie die Adressen aller Sozialfürsorgezentren](#)

Ministerium für Demographie, Familie, Jugend und Soziales

Ministarstvo socijalne politike i mladih

Trg Nevenke Topalusic 1HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<http://www.mspm.hr/>

6 Leistungen für die Langzeitpflege

In diesem Kapitel werden die Ansprüche erläutert, die Sie in Kroatien haben, wenn Sie Ihre persönlichen Bedürfnisse nicht selbst erfüllen können und auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind.

Hier werden folgende Ansprüche behandelt:

- **Beihilfe zur Betreuung und Pflege** (*doplatak za pomoć i njegu*);
- **Persönliche Behindertenbeihilfe** (*osobna invalidnina*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Auf die Beihilfe zur Betreuung und Pflege sowie die persönliche Behindertenhilfe haben Sie Anspruch, wenn Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihr ständiger Wohnsitz in Kroatien ist, oder wenn Sie sich als Ausländer oder Staatenloser dauerhaft in Kroatien aufhalten.

Auch Ausländer im Rahmen des subsidiären Schutzes, Ausländer mit bestätigtem Status eines Opfers des Menschenhandels, Asylberechtigte, die sich legal in Kroatien aufhalten, sowie deren Familienmitglieder haben diesen Anspruch.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie die grundlegenden Aufgaben des täglichen Lebens nicht selbst bewältigen können und auf die Hilfe und Pflege einer anderen Person angewiesen sind, haben Sie Anspruch auf [Beihilfe zur Betreuung und Pflege](#). Mit anderen Worten, wenn Sie Hilfe bei der Bereitstellung Ihrer Verpflegung, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, beim Einkauf, Putzen oder Aufräumen Ihrer Wohnung, beim An- und Entkleiden, bei der persönlichen Hygiene sowie bei anderen grundlegenden Verrichtungen des täglichen Lebens benötigen.

Anspruch auf die Beihilfe zur Betreuung und Pflege können Sie geltend machen, wenn Ihr Monatseinkommen während der drei Monate vor Beantragung dieser Leistung 1 250,00 HRK (166,00 EUR) nicht übersteigt bzw. wenn das durchschnittliche Monatseinkommen der Mitglieder Ihres Haushalts 1 000,00 HRK (133,00 EUR) nicht übersteigt. Es bestehen jedoch noch [weitere Bedingungen](#).

Bei schwerer Behinderung oder anderer dauerhafter schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung können Sie die [persönliche Behindertenbeihilfe](#) beantragen, die dazu beitragen soll, dass Sie Ihren Lebensunterhalt decken und am täglichen Leben der Gemeinschaft teilhaben können.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Beihilfe zur Betreuung und Pflege

Wenn Sie eine schwere Behinderung haben, dauerhaft schwer gesundheitlich beeinträchtigt oder blind, taub oder taubstumm sind und nicht selbstständig wohnen und arbeiten können, sind Sie anspruchsberechtigt für die Beihilfe zur Betreuung und Pflege in voller Höhe. In diesen Fällen haben Sie Anspruch auf die Beihilfe zur Betreuung und Pflege in Höhe von 600,00 HRK (80,00 EUR).

Wenn Sie blind, taub oder taubstumm sind und selbstständig wohnen und arbeiten können, oder wenn Sie arbeitsunfähig sind, sind Sie anspruchsberechtigt für die Beihilfe zur Betreuung und Pflege in reduzierter Höhe. In diesen Fällen haben Sie Anspruch auf die Beihilfe zur Betreuung und Pflege in Höhe von 420,00 HRK (56,00 EUR).

Persönliche Behindertenbeihilfe

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, haben Sie Anspruch auf persönliche Behindertenbeihilfe in Höhe von 1 500,00 HRK (200,00 EUR) monatlich. Dieser Betrag verringert sich, [wenn Sie Einkünfte erzielen](#).

- Den Antrag auf Beihilfe zur Betreuung und Pflege oder persönliche Behindertenbeihilfe stellen Sie bei dem Sozialfürsorgezentrum, das für [Ihren Wohnort](#) zuständig ist.

Fachsprache übersetzt

- [Der ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreitet.

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Sozialfürsorgezentrum

[Unter diesem Link finden Sie die Adressen aller Sozialfürsorgezentren](#)

Ministerium für Demographie, Familie, Jugend und Soziales

Ministarstvo socijalne politike i mladih

Trg Nevenke Topalusic 1HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<http://www.mspm.hr/>

7 Geldleistungen (bei Krankheit)

In diesem Kapitel wird Ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung im Falle eines vorübergehenden Verlustes Ihrer Arbeitsfähigkeit bzw. im Krankheitsfall erläutert.

Diesen Anspruch haben Sie, wenn Sie als erwerbstätige Person über die Pflichtkrankenversicherung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt versichert sind. Anspruchsberechtigt sind auch Personen mit ständigem Wohnsitz oder Daueraufenthaltsgenehmigung in Kroatien, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Land, mit dem Kroatien ein internationales Abkommen geschlossen hat, angestellt sind, **die aber nicht gemäß den Vorschriften des Staates der Arbeitsstelle pflichtkrankenversichert sind, wie es durch die Vorschriften der Europäischen Union vorgeschrieben oder international vereinbart ist.**

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Lohnfortzahlung für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit** (*naknada za vrijeme privremene spriječenosti za rad*);
- **Krankengeld** (*novčana naknada zbog bolesti*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Sie haben Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, wenn Sie angestellt oder selbstständig sind, als Landwirt oder Pfarrer, wenn Sie einen kroatischen Kriegsveteranen pflegen oder als Elternteil, dem der Status einer Pflegeperson zuerkannt wurde, sowie unter [anderen Umständen](#).

Der Grund für Ihre verminderte Arbeitsfähigkeit muss nicht zwangsläufig eine Krankheit oder Verletzung sein. Der Anspruch auf Leistung bei Krankheit besteht auch z. B. im Fall einer ärztlichen Untersuchung, die nicht außerhalb der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers durchgeführt werden kann, bei einer erforderlichen Quarantäne, Komplikationen während der Schwangerschaft, der Begleitung eines Kranken, Pflege eines kranken Kindes oder Ehegatten.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie als Angestellter oder Selbstständiger einen Antrag auf [Lohnfortzahlung während einer krankheitsbedingten Abwesenheit](#) stellen möchten, müssen Sie eine Versicherungszeit von mindestens neun aufeinander folgenden Monaten zurückgelegt haben. Bei

Unterbrechungen Ihrer beruflichen Tätigkeit gilt eine erforderliche Versicherungszeit von mindestens zwölf Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre.

Sollten Sie diese Bedingungen nicht erfüllen, haben Sie Anspruch auf das Mindestkrankengeld. Allerdings gilt diese Voraussetzung nicht für den Bezug von Leistungen bei bescheinigten Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (siehe Thema Invalidität).

Wenn Sie Ihren Krankenversicherungsstatus auf der Grundlage [der Erwirtschaftung anderer Einkünfte](#) (Autorenvertrag, Werkvertrag) erworben haben, muss die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bestätigt sein, damit Sie [Krankengeld](#) beanspruchen können. Diese Bestätigung erfolgt durch den jeweils zuständigen Ärzteausschuss der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Lohnfortzahlung für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit

Während des Zeitraums Ihrer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) haben Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung durch die Kroatische Krankenversicherungsanstalt bzw. auf Krankengeld.

[Die Lohnfortzahlung während der Krankheit](#) leistet in der Regel der Arbeitgeber an den ersten 42 Krankheitstagen, bzw. an den ersten sieben Krankheitstagen bei behinderten Arbeitnehmern. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Tarifvertrags oder Arbeitsvertrags, darf jedoch nicht unter 70 % Ihres Durchschnittseinkommens in den letzten sechs Monaten vor der Erkrankung liegen.

Ab dem 43. Krankheitstag bzw. 8. Krankheitstag (bei behinderten Arbeitnehmern) wird die [Lohnfortzahlung](#) auf Kosten der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt vom Arbeitgeber abgerechnet und ausgezahlt. In diesem Fall beträgt die Leistung mindestens 831,50 HRK (111,00 EUR) und höchstens 4 257,28 HRK (567,00 EUR).

Wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder gerät in einen Konkurs, kann die Kroatische Krankenversicherungsanstalt die Lohnfortzahlung während Ihrer Krankheit auch direkt auf Ihr Konto leisten.

Die Lohnfortzahlung in der Höhe Ihres durchschnittlich in den letzten sechs Monaten erzielten Einkommens auf Kosten der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt wird ausgezahlt, wenn Ihre Krankheit eine Folge des Heimatkrieges ist, bei Pflege eines erkrankten Kindes unter drei Jahren, Gewebe- oder Organspende, medizinischer Quarantäne und Komplikationen in der Schwangerschaft.

Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit haben Sie bis zur Genesung, jedoch in der Regel nicht länger als einen ununterbrochenen Zeitraum von 18 Monaten für dieselbe Diagnose. Anschließend verringert sich die Leistung um die Hälfte.

Diese Verringerung gilt nicht im Falle bestimmter schwerer Krankheiten.

Für die Pflege von Familienmitgliedern ist die finanzielle Unterstützung bei der Pflege eines Kindes bis sieben Jahre auf 60 Tage und bei älteren Kindern auf 40 Tage begrenzt. Ist aufgrund der Art der Krankheit eine längere Pflege erforderlich, kann die Leistung verlängert werden.

Für die Pflege eines Ehegatten oder Kindes über 18 Jahre ist die Geldleistung auf 20 Tage begrenzt.

Ihren Anspruch auf Leistung bei Krankheit stellt der Allgemeinarzt Ihrer Wahl in seiner Gesundheitseinrichtung bzw. Privatpraxis fest. Sie behalten den Anspruch auf Lohnfortzahlung, bis Ihr Arzt bzw. der von der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt vertraglich verpflichtete Arzt feststellt, dass Sie arbeitsfähig sind, oder durch eine endgültige Entscheidung der zuständigen Stelle der Rentenversicherung Ihre Invalidität festgestellt wird.

Sie müssen Ihren Arbeitgeber über Ihre Krankheit benachrichtigen. Sie sind verpflichtet, ihm innerhalb von höchstens drei Tagen eine Bestätigung über Ihre vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Das Formular zur Krankheitsmeldung, in der der Beginn und das Ende der krankheitsbedingten Abwesenheit bestätigt sind, wird von dem Arzt Ihrer Wahl ausgefüllt und ausgestellt. Bei einer Krankheitsmeldung wegen der Inanspruchnahme eines Mutterschaftsurlaubs wird nur das Anfangsdatum eingetragen.

Für Ihre krankheitsbedingte Abwesenheit kann Ihnen der Arzt Ihrer Wahl auf Ihren Wunsch hin eine Benachrichtigung über die Krankheitsdauer ausstellen, falls Sie diese für die Abrechnung des durch Ihren Arbeitgeber geleisteten Krankheitsgeldes benötigen.

Für die krankheitsbedingte Abwesenheit nach Einschätzung Ihres Arztes gilt die vom Allgemeinarzt verschriebene Frist.

Krankengeld

Die Einkommensersatzleistungen werden in der Regel vom Arbeitgeber (aus Eigenmitteln oder Mitteln der Krankenversicherungsanstalt) erbracht.

In einigen Fällen müssen Sie den Anspruch auf [Krankengeld](#) geltend machen, indem Sie einen Antrag bei der regionalen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt einreichen, die für Ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort zuständig ist (z. B. für gesetzlichen Mutterschaftsurlaub oder bei Problemen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung). Das Krankengeld wird als durchschnittliche Bemessungsgrundlage der gezahlten Beiträge zur Pflichtkrankenversicherung bestimmt (siehe Glossar). Es wird von der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt bezahlt und beträgt 70 % der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage, maximal 4 257,28 HRK (567,00 EUR). Im Fall des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs und eines Krankenstands infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten unterliegen die Geldleistungen keiner Obergrenze.

Fachsprache übersetzt

- **Versicherungszeit** - der Zeitraum, in dem Ihnen Ihr Arbeitgeber die Pflichtbeiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung bezahlt bzw. Sie selbst, wenn Sie selbstständig sind, diese Beiträge bezahlen.
- Die **durchschnittliche Bemessungsgrundlage** ist der Durchschnitt der Bemessungsgrundlage der Versicherung für die Zahlung von Beiträgen zur Pflichtkrankenversicherung während der letzten sechs Monate vor dem Monat, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.
- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat. [Gewöhnlicher Wohnsitz](#) ist ein Begriff, der sich auf Personen bezieht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse des vorübergehenden Aufenthalts in Kroatien. Eine Anmeldung ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Beschwerdeformular:

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung;](#)
- [Gesetz über die freiwillige Krankenversicherung;](#)
- [Gesundheitsgesetz.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de.](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de)

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. 0800 7979

<http://www.hzzo.hr/>

Gesundheitsministerium

Ministarstvo zdravlja

Ksaver 200A

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14607557, 0800 7999

<https://zdravlje.gov.hr/kontakti/1982>

Invalidität

8 Leistungen bei Invalidität

In diesem Kapitel werden die Ansprüche erläutert, zu denen Personen mit Erwerbsminderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit sowie behinderte Menschen in Kroatien berechtigt sind.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Invaliditätsrente (invalidska mirovina);**
- **Einkommensersatzleistungen wegen beruflicher Rehabilitation (naknada za vrijeme korištenja prava na profesionalnu rehabilitaciju);**
- **Beihilfe und Unterstützung von behinderten Personen (davanja i pomoć za osobe s invaliditetom).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Im Rahmen der Rentenversicherung haben Sie Anspruch auf Invaliditätsrente und Einkommensersatzleistungen während der beruflichen Rehabilitation, wenn bei Ihnen eine Erwerbsminderung oder ein vollständiger oder teilweiser Verlust der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems können behinderte Personen bzw. Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten Beihilfen und eine Reihe anderer Leistungen beantragen. Dies bezieht sich auf Personen mit körperlichen, geistigen, sensorischen oder mentalen Schädigungen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Invaliditätsrente](#) können Sie beanspruchen, wenn Ihre Invalidität bzw. Erwerbsminderung sowie ihre verbleibende Arbeitsfähigkeit oder der teilweise bzw. vollständige Verlust Ihrer Erwerbsfähigkeit bestätigt sind. Sie sind anspruchsberechtigt, wenn Sie vor dem 65. Lebensjahr invalide geworden sind und ein Drittel Ihres Arbeitslebens zurückgelegt haben (siehe Glossar).

Im Falle von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten besteht der Anspruch unabhängig von der zurückgelegten Rentenversicherungszeit.

Wenn Sie jünger als 53 Jahre sind, haben Sie Anspruch auf [berufliche Rehabilitation](#) und [Einkommensersatzleistungen](#). Wenn Sie nach der beruflichen Rehabilitation für mindestens fünf Jahre ununterbrochenen arbeitslos waren, haben Sie Anspruch auf die [vorübergehende Invaliditätsrente](#) (privremena invalidska mirovina), unter der Voraussetzung, dass die Arbeitslosigkeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres andauert hat.

Dies bezieht sich auf Personen, deren verbleibende Leistungsfähigkeit bestätigt ist und die die Bedingungen der Rentenversicherungszeit zur Beanspruchung der Rente erfüllen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Invaliditätsrente

Die Invaliditätsrente ist eine Leistung aus der Rentenversicherung, die auf der Grundlage eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Erwerbsfähigkeit und der erreichten Rentenversicherungszeit beansprucht werden kann. Im Falle von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten besteht der Anspruch unabhängig von der zurückgelegten Rentenversicherungszeit.

Die Höhe Ihrer Invaliditätsrente [hängt von einer Reihe von Faktoren ab](#).

[Das Verfahren zur Beanspruchung der Invaliditätsrente](#) leiten Sie selbst durch einen Antrag bei der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt ein.

Falls Sie erwerbstätig sind, kann dieses Verfahren auf auch Antrag des Allgemeinarztes Ihrer Wahl nach Behandlungsende bzw. nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation eingeleitet werden.

Der Arzt erstellt die gesamte medizinische Dokumentation und schickt sie gemeinsam mit seinem Befund an die Kroatische Rentenversicherungsanstalt zur [Beurteilung](#), die das dortige Zentrum für medizinische Beurteilungen, berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen durchführt.

Einkommensersatzleistungen wegen beruflicher Rehabilitation

Der Anspruch auf berufliche Rehabilitation wird durch einen Entscheid der regionalen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt nach der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bestätigt. Die Erwerbsminderung und die verbleibende Arbeitsfähigkeit werden durch beauftragte Gutachter des Zentrums für medizinische Beurteilungen der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt ermittelt.

Während der Wartezeit auf berufliche Rehabilitation, während der beruflichen Rehabilitation sowie während der Wartezeit vor einer erneuten Aufnahme der Berufstätigkeit nach abgeschlossener beruflicher Rehabilitation haben Sie Anspruch auf [Einkommensersatzleistungen](#).

Sind Sie nach der beruflichen Rehabilitation langzeitarbeitslos, haben Sie Anspruch auf eine vorübergehende Invaliditätsrente.

Beihilfen und Unterstützung

Im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems (siehe Thema Sozialfürsorge, Kapitel Dienste für bedürftige Personen) können behinderte Personen bzw. Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten Ansprüche auf [Beihilfen und Unterstützung](#) geltend machen.

Fachsprache übersetzt

- [Arbeitsleben](#) - entspricht der vollen Anzahl der Jahre ab dem 20. Geburtstag des Versicherten bis zum Datum der Entstehung des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Erwerbsfähigkeit (23 Lebensjahre bei Personen mit post-sekundärer Qualifikation bzw. 26 Jahre bei Personen mit Universitätsabschluss). Für jüngere Behinderte gelten weniger strenge Voraussetzungen.
- [Die berufliche Rehabilitation](#) ist ein Verfahren zur Befähigung des Invaliden zur Arbeit (praktischer Erwerb und Anwendung von Wissen, Fähigkeiten und Gewohnheiten) unter Erhaltung seiner verbleibenden allgemeinen Fähigkeiten und seiner Erwerbsfähigkeit.
- [Rentenversicherungszeit](#) ist die Bezeichnung für die Dauer der in der Pflichtrentenversicherung zurückgelegten Zeit.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Invaliditätsrente/berufliche Rehabilitation/vorübergehende Invaliditätsrente](#) .

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge;](#)
- [Rentenversicherungsgesetz;](#)
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds;](#)
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen;](#)

- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

A. Mihanovica 3
HR-10000 Zagreb
KROATIEN
Tel. +385 14595500, +385 800636363
<http://mirovinsko.hr/default.aspx?id=4298>

9 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Ansprüche Sie im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in Kroatien haben.

Wenn Sie ein Staatsangehöriger eines Landes der Europäischen Union sind und während eines Aufenthalts in Kroatien einen Arbeitsunfall erleiden oder an einer Berufskrankheit erkranken, haben Sie das Recht, auf der Grundlage der europäischen Krankenversicherungskarte von den Leistungen des Gesundheitssystems Gebrauch zu machen.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Sach- und Geldleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** (*davanja u naravi i novčana davanja zbog povrede na radu ili profesionalne bolesti*);
- **Leistungen aus dem Rentenversicherungssystem** (*davanja iz mirovinskog osiguranja*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Kroatien wird von der Pflichtkrankenversicherung und der Pflichtrentenversicherung abgedeckt. Dabei deckt die Pflichtkrankenversicherung Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ab, während die Rentenversicherung Leistungen bei Invalidität und körperlicher Schädigung abdeckt.

Ein Arbeitsunfall wird definiert als Unfall, der durch die und im Laufe der Arbeit entsteht, einschließlich des Weges zwischen Wohn- und Arbeitsort. Berufskrankheiten werden durch längere direkte Einwirkung der Arbeitsprozesse und -bedingungen bei bestimmten Tätigkeiten hervorgerufen.

Als Berufskrankheiten gelten nur die Krankheiten, die auf der entsprechenden offiziellen Liste aufgeführt sind.

Eine körperliche Schädigung liegt vor, wenn der Versicherte einzelne Organe oder Körperteile verliert, Organe oder Körperteile wesentlich geschädigt werden oder versagen, wodurch die normale Aktivität des Organismus erschwert wird und die Verrichtung der alltäglichen Aufgaben für den Versicherten mit größeren Anstrengungen verbunden ist, unabhängig davon, ob dies eine Invalidität verursacht.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Für den Fall von **Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten** sind Sie nicht nur als Angestellter oder Selbständiger bzw. Landwirt versichert, sondern auch, wenn Sie zu einer Gruppe von Versicherten gehören, für die eine Versicherungspflicht besteht.

Solche Gruppen sind beispielsweise Schüler und Studenten in der praktischen Ausbildung, beruflichen Praxis, auf Studienreisen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehreinsatz.

Für den Bezug der Leistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist keine Vorversicherungszeit erforderlich. Dies gilt auch für den Bezug von Beihilfen während der Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit und für den Bezug von Invaliditätsrenten, einer beruflichen Rehabilitation und Familienrente.

Die Liste der [Berufskrankheiten](#) wird durch ein entsprechendes Gesetz geregelt.

Die Liste der [körperlichen Schädigungen](#) wird ebenfalls durch ein entsprechendes Gesetz geregelt.

Den Anspruch auf **Beihilfe bei körperlicher Schädigung (naknada zbog tjelesnog oštećenja)** können Sie im Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geltend machen. Unter einer körperlichen Schädigung versteht man den Verlust, die wesentliche Schädigung oder das Versagen einzelner Organe oder Körperteile, wodurch die normale Aktivität erschwert wird und die Verrichtung der alltäglichen Aufgaben für den Versicherten mit größeren Anstrengungen verbunden ist.

[Der Grad der körperlichen Schädigungen](#) wird in Prozentzahlen zwischen 30 % und 100 % ausgedrückt und ebenfalls durch ein entsprechendes Gesetz geregelt. [Die Höhe der Beihilfe](#) hängt vom Grad der Schädigung ab und bewegt sich zwischen 12 % und 40 % der Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Beihilfe (siehe Glossar).

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Im Rahmen der Krankenversicherung können Sie bei einem Arbeitsunfall folgende Ansprüche geltend machen:

- Präventive Untersuchungen und diagnostische Verfahren im Rahmen des speziellen Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer werden über einen Facharzt für Arbeitsmedizin beantragt, den der Arbeitgeber aussucht. Wenn Sie selbstständig tätig sind, suchen Sie diesen Facharzt selbst aus.
- Bei einem Arbeitsunfall oder Verdacht auf eine Berufskrankheit ist bei der zuständigen [örtlichen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt](#) durch die Einreichung einer Meldung des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ein Verfahren einzuleiten. Diese Meldung übernehmen Ihr Arbeitgeber und der Hausarzt Ihrer Wahl.
- Die Gesundheitsversorgung erfolgt durch den Hausarzt Ihrer Wahl.
- Den Anspruch auf Fahrtkostenerstattung machen Sie durch einen Antrag bei der zuständigen örtlichen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt geltend.
- Den Anspruch auf Bestattungskostenerstattung machen Sie durch einen Antrag bei der zuständigen örtlichen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt geltend; anspruchsberechtigt ist diejenige Person, die die Bestattungskosten getragen hat (z. B. ein Familienmitglied).

Leistungen aus dem Rentenversicherungssystem

Über die Rentenversicherung können Sie Ansprüche auf [Invalidenrente \(invalidska mirovina\)](#), [berufliche Rehabilitation \(profesionalna rehabilitacija\)](#) sowie [Beihilfe bei körperlicher Schädigung \(naknada zbog tjelesnog oštećenja\)](#) geltend machen:

- Diese Ansprüche und das Verfahren für die Invalidenrente und die berufliche Rehabilitation werden auf Antrag des Arztes Ihrer Wahl eingeleitet, sofern Sie entsprechend versichert sind (siehe Kapitel Invalidenrente);

- Das Verfahren für die Leistungen der Beihilfe bei körperlicher Schädigung leiten Sie durch die Einreichung [eines Antrags bei der örtlichen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt](#) ein, die für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Auf der Grundlage Ihres Antrags wird im Zentrum für medizinische Beurteilungen der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt ein Sachverständigengutachten erstellt.

Fachsprache übersetzt

- [Die Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Beihilfe für körperliche Schädigung](#) ist der Geldbetrag, auf dessen Basis die Geldleistung berechnet wird.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Zuerkennung einer Beihilfe für körperliche Schädigung](#)
- [Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Invaliditätsrente, berufliche Rehabilitation, vorübergehende Invaliditätsrente](#)
- [Benachrichtigung über die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit \(Krankheit\)](#)
- [Meldung eines Arbeitsunfalls](#)
- [Meldung einer Berufskrankheit](#)

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#) ;
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#) ;
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#) ;
- [Gesundheitsgesetz](#);
- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung](#) ;
- [Arbeitsschutzgesetz](#);
- [Kroatisches Institut für Gesundheits- und Arbeitsschutz](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +3858007979

<http://www.hzzo.hr/>

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

Ulica Antuna Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385800636363

<http://mirovinsko.hr/>

Ministerium für Arbeit und Rentensystem

Ministarstvo rada i mirovinskog sustava

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 16106310

www.mrms.hr

Gesundheitsministerium

Ministarstvo zdravlja

Ksaver 200A

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 16109300

<https://zdravlje.gov.hr/kontakti/1982>

Alter und Hinterbliebene

10 Sozialleistungen in Kroatien – Altersrente

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über Leistungen im Alter erläutert. Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Altersrente (*starosna mirovina*);**
- **Vorzeitige Altersrente(*prijevremena starosna mirovina*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Im Rahmen des Rentensystems (1. Säule der Rentenversicherung) können Männer die Altersrente beantragen, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben. Frauen können die Altersrente beantragen, wenn sie das 62. Lebensjahr erreicht haben (Stand 2018).

Im Rahmen des Systems der individuellen Vermögensbildung (2. Säule der Rentenversicherung) sind Sie anspruchsberechtigt, wenn Sie die Bedingungen für den Bezug der Leistungen gemäß der 1. Säule erfüllen und Mitglied in einem obligatorischen Rentenfonds waren.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Die im gesetzlichen Rentensystem pflichtversicherten Personen sind Arbeitnehmer und Selbstständige, Personen mit freiberuflicher bzw. beruflicher Tätigkeit, Landwirte sowie [sonstige Personen](#).

Im System der individuellen Vermögensbildung sind dieselben Personengruppen versichert wie im gesetzlichen Rentensystem. Es bestehen jedoch [Ausnahmen](#).

[Die Altersrente](#) aus der ersten Säule kann ab der Erreichung des 65. Lebensjahres (bei Männern) bzw. des 62. Lebensjahres (bei Frauen) unter der Voraussetzung einer [Rentenversicherungszeit](#) von mindestens 15 Jahren beantragt werden (Stand 2018).

[Das Renteneintrittsalter für Frauen](#) wird schrittweise um drei Monate jährlich angehoben, so dass es im Jahr 2030 an das für Männer geltende Rentenalter angeglichen ist. Anschließend wird das Renteneintrittsalter für Frauen und Männer schrittweise angehoben, so dass beide 2038 mit 67 Jahren in Rente gehen werden.

[Die vorzeitige Altersrente](#) können Sie als Mann beantragen, wenn Sie das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine Rentenversicherungszeit von mindestens 35 Jahren zurückgelegt haben. [Frauen](#) können diese Rente ab der Erreichung des 57. Lebensjahres und einer Rentenversicherungszeit von mindestens 32 Jahren beantragen (Stand 2018).

Außerdem ist es möglich, die vorzeitige Altersrente aufgrund langjähriger Versicherungszeit zu beantragen, wenn Sie im Alter von 60 Jahren 41 Versicherungsjahre zurückgelegt haben. Auf die vorzeitige Altersrente können Sie zudem Anspruch haben, wenn Sie im Alter von 60 Jahren eine Rentenversicherungszeit von 35 Jahren zurückgelegt haben und wegen Konkurs Ihres Arbeitgebers vor Erfüllung der Rentenvoraussetzungen mindestens zwei Jahre arbeitslos gewesen sind.

Bei Rentenansprüchen aus der ersten Säule können Personen, die Mitglied in einem obligatorischen Rentenfonds gewesen sind, auch Anspruch auf die Rente aus der zweiten Säule haben. Darüber hinaus gelten dieselben Voraussetzungen wie für die erste Säule.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Altersrente

Die Höhe Ihrer Altersrente wird durch Multiplikation Ihrer persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenfaktor und dem aktuellen Rentenwert berechnet (siehe Glossar).

Wenn Sie nach dem 65. Lebensjahr in Rente gehen, erhöht sich Ihre Rente um 0,15 % für jeden Monat des Rentenaufschubs (höchstens 5 Jahre).

Beantragen Sie nur die Rente aus der ersten Säule, die jedoch niedriger als die **Mindestrente** (*najniža mirovina*) ist, erhalten Sie die Mindestrente.

Entsprechend ist auch die Höhe der aus der ersten Säule zu beziehenden **Höchstrente** (*najviša mirovina*) durch bestimmte Vorschriften (durch das Gesetz über die Höchstrente) festgelegt.

Vorzeitige Altersrente

Die Höhe Ihrer vorzeitigen Altersrente wird auf dieselbe Weise wie die der regulären Altersrente ermittelt. Allerdings sinkt sie für jeden Monat, den Sie vorzeitig in Rente gehen.

Diese Minderung (Abzug) bewegt sich zwischen 0,10 % und 0,34 % für jeden Monat der Rentenversicherungszeit zwischen 35 und 40 Jahren.

Das Verfahren zur Beanspruchung der regulären und vorzeitigen Altersrente wird durch die Einreichung eines Antrags auf Anerkennung der Rentenansprüche bei der zuständigen örtlichen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt oder deren Webseite eingeleitet. Zuständig ist die örtliche Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt, in deren Gebiet sich der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Antragstellers befindet.

Liegt der Wohnsitz des Antragstellers im Ausland, ist diejenige örtliche Niederlassung zuständig, auf deren Gebiet er zuletzt versichert war.

Der Versicherte kann die Kroatische Rentenversicherungsanstalt zwölf Monate vor Antragstellung über seine Absicht informieren, dass er einen Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Altersrente bzw. vorzeitige Altersrente stellen wird. Diese Benachrichtigung gilt nicht als Antrag auf Anerkennung des jeweiligen Anspruchs.

Für die Auszahlung **der Rente der zweiten Säule** müssen Sie ein Rentenversicherungsunternehmen wählen, das Ihre Rente auszahlen wird. Für Mitglieder der zweiten Säule leitet die Kroatische Rentenversicherungsanstalt die Informationen aus dem Bescheid über die Genehmigung der Rente an das Zentralregister der Versicherten (REGOS) weiter. Nach dem **vorgeschriebenen Verfahren** ordnet REGOS die Übertragung der Mittel auf dem persönlichen Konto des Fondsmitglieds (dem künftigen Rentenempfänger) auf das Konto des gewählten Rentenversicherungsunternehmens an.

Das Rentenversicherungsunternehmen schließt einen Rentenvertrag mit dem Empfänger ab und zahlt aus den übertragenen Mitteln (abzüglich der vorgeschriebenen Gebühr) eine lebenslange monatliche Rente aus.

Fachsprache übersetzt

- **Entgeltpunkt** - Quotient aus dem Einkommen/der Bemessungsgrundlage für den Versicherten und dem Durchschnittsjahreseinkommen in Kroatien. Die Entgeltpunkte werden auf der Grundlage aller Einkünfte ermittelt, die der Versicherte während seines Arbeitslebens erzielt hat.
- **Aktueller Rentenwert**
- **Formel zur Rentenberechnung** - Art und Weise, wie die Rente bestimmt wird.
- **Rentenfaktor**

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- **Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Altersrente/vorzeitige Altersrente**
- **Benachrichtigung über die Absicht der Einreichung eines Antrags auf Altersrente/vorzeitige Altersrente**
- **Antrag auf Ermittlung der Rentenversicherungszeit**
- **Antrag auf Ermittlung der im Ausland zurückgelegten Versicherungszeit**

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#);
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Pensionierung im Ausland: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385 800636363

<http://mirovinsko.hr/default.aspx?id=4298>

Zentrales Melderegister

Središnji registar osiguranika

(nur für die Rente aus der 2. Säule)

Gajeva ulica 5

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://regos.hr/default.aspx?id=207>

Ministerium für Arbeit und Rentensystem

Ministarstvo rada i mirovinskog sustava

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.mrms.hr/>

11 Familienrente

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über die Familienrente erläutert.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Familienrente für Witwen/Witwer/Lebensgefährten/geschiedene Ehegatten (*obiteljska mirovina za udovicu/udovca/izvanbračnog partnera/rastavljenog bračnog druga*);**
- **Familienrente für hinterbliebene Kinder (*obiteljska mirovina za dijete*);**
- **Familienrente für Eltern (*obiteljska mirovina za roditelja*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Familienrente, sofern der Versicherte mindestens fünf Versicherungsjahre oder eine Rentenversicherungszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat, oder sofern der Versicherte die Voraussetzungen bezüglich der für die Beanspruchung einer Invaliditätsrente erforderlichen Versicherungszeit erfüllt hat oder eine Altersrente, eine vorzeitige Altersrente oder eine Invalidenrente bezogen hat bzw. sich in der beruflichen Rehabilitation befand.

Wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, haben die Familienmitglieder unabhängig von der Dauer der Rentenversicherungszeit Anspruch auf Familienrente.

Hat der verstorbene Versicherte gemäß Arbeitsgesetz weniger als Vollzeit gearbeitet, wird diese Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigung anerkannt; somit sind die Voraussetzungen bezüglich der Versicherungszeit für die Anerkennung des Anspruchs auf Familienrente erfüllt.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Anspruchsberechtigt für die Familienrente sind die Familienmitglieder des verstorbenen Versicherten (siehe Glossar) oder des verstorbenen Rentners. Diese Familienmitglieder müssen Anspruch auf Unterhalt durch den Verstorbenen gehabt haben.

Keinen Anspruch haben Familienmitglieder, die den Tod des Versicherten bzw. des Rentenempfängers absichtlich herbeigeführt haben und für diese Straftat rechtswirksam zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden.

[Als Witwe, Witwer, Lebensgefährte](#) (sofern die außereheliche Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre angedauert hat und ihre Existenz durch ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachgewiesen wurde) haben Sie Anspruch auf Familienrente, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten/Lebensgefährten das 50. Lebensjahr erreicht haben. Sind Sie jünger als 50 Jahre, haben Sie Anspruch auf die Familienrente, sofern Sie arbeitsunfähig sind oder diese Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dem Tod Ihres Ehegatten entstanden ist.

Falls Sie jedoch zum Zeitpunkt des Ehegatten das 45. Lebensjahr erreicht haben, sind Sie anspruchsberechtigt für die Familienrente, sobald Sie 50 Jahre alt werden. Diesen Anspruch nach Vollendung des 50. Lebensjahrs behalten Sie dauerhaft.

Sie sind auch anspruchsberechtigt, wenn Sie ein Kind bzw. mehrere Kinder haben, das/die Anspruch auf Familienrente hat/haben, und für diese/s sorgen. Sollten Sie während des Bezugs dieser Leistung arbeitsunfähig werden, behalten Sie diesen Anspruch auf Rente, solange diese Arbeitsunfähigkeit anhält.

Witwen haben auch dann Anspruch auf Familienrente, wenn das Kind des Versicherten erst nach seinem Tod geboren wird. In diesem Fall ist die Witwe ab dem Todesdatum des Versicherten anspruchsberechtigt.

Geschiedene Ehegatten haben Anspruch auf Familienrente, wenn ihnen gerichtlich ein Unterhaltsanspruch zugesprochen wurde.

[Kinder](#) erlangen den Anspruch auf Familienrente, sofern sie unter 15 sind bzw. (wenn das Kind arbeitslos gemeldet ist) unter 18 sind. Befindet sich das Kind in der regulären Schulausbildung, hat es bis zum Alter von 26 Jahren Anspruch auf Familienrente, im Krankheitsfall sogar länger.

Ein Kind, das während des Bezugs der Familienrente und selbst nach den vorgenannten Altersgrenzen (falls das Kind vom Verstorbenen unterhalten wurde) arbeitsunfähig wird, hat für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiter Anspruch auf die Rente. Ausnahmsweise hat auch ein Kind mit dem Status einer behinderten Person und verbleibender Arbeitsfähigkeit nach dem Tod des Elternteils Anspruch auf Familienrente, unabhängig davon, ob es vom Versicherten oder Leistungsempfänger bis zu seinem Tod unterhalten wurde.

Außerhalb einer Ehe geborene und adoptierte Kinder haben dieselben Ansprüche.

[Eltern](#), die zum Todeszeitpunkt vom Versicherten bzw. Leistungsempfänger unterhalten wurden, haben Anspruch auf eine Familienrente, falls sie das 60. Lebensjahr erreicht haben oder arbeitsunfähig sind.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Anspruch auf Familienrente

- Für Witwen/Witwer/Lebensgefährten/geschiedene Ehegatten, Kinder, Eltern besteht der Anspruch dauerhaft, außer im Fall der Eheschließung des [Leistungsempfängers](#).

Die Berechnung der Familienrente nach dem Tod des aktiv Versicherten erfolgt auf der Basis der Berechnung der [Invaliditätsrente](#) des verstorbenen Versicherten und hängt von der Anzahl der anspruchsberechtigten Familienmitglieder ab:

- ein Hinterbliebener: 70 % der Rente;
- zwei Hinterbliebene: 80 % der Rente;
- drei Hinterbliebene: 90 % der Rente;
- vier Hinterbliebene: 100 % der Rente.

Für Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten, der jünger als 55 Jahre war oder weniger als 10 Jahre auf der Basis der individuellen Vermögensbildung Mitglied der Pflichtrentenversicherung war, wird die Familienrente für die gesamte Rentenversicherungszeit des verstorbenen Versicherten bestimmt, als wäre der Versicherte nur in der Pflichtrentenversicherung auf der Basis der Generationensolidarität versichert gewesen.

Der Anspruch auf Familienrente kann durch einen Antrag bei der regionalen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt geltend gemacht werden.

Liegt Ihr Wohnsitz außerhalb von Kroatien, ist diejenige örtliche Organisationseinheit zuständig, auf deren Gebiet der Verstorbene zuletzt versichert war.

Der Anspruch auf Familienrente kann frühestens ab dem ersten Tag des auf dem Tod des Versicherten folgenden Monats geltend gemacht werden.

Für den Fall, dass die Witwe/der Witwer Anspruch auf mehr als eine Rente (z. B. neben der Familienrente Anspruch auf eine eigene Alters- oder Invaliditätsrente) hat, kann er/sie den günstigeren Anspruch bzw. die höhere Rente wählen.

Fachsprache übersetzt

- **Versicherter** - natürliche Person, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit (Arbeitsverhältnis, Ausführung einer Tätigkeit usw.) über die Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Familienrente](#).

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#);

- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen;](#)
- [Arbeitsschutzgesetz.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Leistungen im Todesfall: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten.](#)

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.mirovinsko.hr/>

Zentrales Melderegister

Središnji registar osiguranika

(nur für die Rente aus der 2. Säule)

Gajeva ulica 5

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://regos.hr/>

Ministerium für Arbeit und Rentensystem

Ministarstvo rada i mirovinskog sustava

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.mrms.hr/>

Sozialhilfe

12 Sozialhilfeleistungen

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Ansprüche Sie im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems geltend machen können.

Wenn Sie kroatischer Staatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz in Kroatien sind und nicht über ausreichende Mittel zur Deckung der Bedürfnisse des täglichen Lebens verfügen und nicht in der Lage sind, diese Mittel durch Arbeit oder Einkommen aus Vermögen oder anderen Quellen zu beschaffen, können Sie und Ihre Familie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben.

Falls Sie Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in Kroatien sind, kann der Umfang der Sozialhilfe eingeschränkt sein.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Leistungen zur Mindestsicherung (*zajamčena minimalna naknada*);**
- **Wohngeld (*naknada za troškove stanovanja*);**
- **Heizkostenzuschuss (*troškovi ogrjeva*);**
- **Zuschuss für gefährdete Energiekäufer (*naknada za ugroženog kupca energenata*);**
- **Beihilfe zum Unterhalt von Leistungsempfängern in Pflegeunterbringung (*doplatak za osobne potrebe korisnika institucijske skrbi*);**
- **Einmaliger Zuschuss (*jednokratna pomoć*);**
- **Übergangszuschuss bis zur Beschäftigung (*naknada za tražitelja posla*);**
- **Ausbildungsförderung (*naknada za obrazovanje*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Auf Sozialhilfeleistungen haben Sie Anspruch, wenn Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihr ständiger Wohnsitz in Kroatien ist oder wenn Sie sich als Ausländer oder Staatenloser dauerhaft in Kroatien aufhalten.

Auch Ausländer im Rahmen des subsidiären Schutzes, Ausländer mit bestätigtem Status eines Opfers des Menschenhandels, Asylberechtigte, die sich legal in Kroatien aufhalten, sowie deren Familienmitglieder haben Anspruch auf diese Sozialhilfeleistungen.

In Ausnahmefällen können auch andere Personen eine einmalige Unterstützung und eine vorübergehende Unterbringung beantragen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie alleinstehend, ein Familienmitglied oder eine Familie sind und nicht über ausreichend Mittel zur Deckung Ihrer Grundbedürfnisse verfügen, können Sie [Ansprüche auf Sozialleistungen](#) geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Grundbedürfnisse nicht aus Ihrer Arbeit, aus Einkommen aus Vermögen, durch einen Unterhaltspflichtigen oder auf andere Weise decken können.

Leistungsempfänger im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems können elternlose Kinder bzw. Kinder ohne entsprechende elterliche Fürsorge, jüngere volljährige Personen, Kinder, die Opfer von familiärer Gewalt, Gewalt durch Altersgenossen oder sonstiger Gewalt geworden sind, Opfer des Menschenhandels, Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten, verhaltensauffällige Kinder und jüngere volljährige Personen sein.

Ferner anspruchsberechtigt sind Schwangere oder Elternteile mit Kindern unter einem Jahr ohne familiäre Unterstützung und entsprechende Lebensbedingungen, Familien, die wegen gestörter Verhältnisse professionelle Hilfe oder sonstige Unterstützung benötigen, und Personen, die verheiratet oder in einer außerehelichen Gemeinschaft waren und ein Kind miteinander haben.

Weitere mögliche Empfänger von Leistungen der sozialen Fürsorge sind Erwachsene mit Behinderung, Personen mit sonstigen vorübergehenden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Opfer von familiärer oder sonstiger Gewalt sowie Opfer des Menschenhandels. Unter anderem können Personen, die sich aufgrund von Alter oder Gebrechlichkeit nicht selbstständig versorgen können, Alkohol- und Drogenabhängige sowie andere Abhängige und Obdachlose diese Leistungen beanspruchen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Leistungen zur Mindestsicherung

[Die Leistungen zur Mindestsicherung](#) können Sie beziehen, wenn Sie alleinstehend sind oder in einem Haushalt leben und keine Einkünfte haben, mit denen Sie Ihre Lebenshaltungskosten decken können. Anders ausgedrückt: Wenn Sie die Bedürfnisse des täglichen Lebens nicht mit der eigenen Arbeit oder Einkünften aus Vermögen finanzieren können.

Ein arbeitsfähiger Empfänger der Mindestsicherung ist verpflichtet, während des Bezugs dieser Leistung die Stellen anzunehmen, die ihm die Kroatische Arbeitsagentur anbietet. Lehnt er eine Arbeitsstelle ab, kann ihm die Leistung gestrichen werden.

Arbeitsunfähiger Alleinstehender	920,00	HRK
Arbeitsfähiger Alleinstehender und Alleinerziehendes Elternteil	(123,00 EUR) 800,00 HRK (107,00 EUR)	
HAUSHALT		
Erwachsener	480,00 HRK (64,00 EUR)	
Kind (bis zum 18. Lebensjahr)	320,00 HRK (44,00 EUR)	
Alleinerziehendes Elternteil	800,00 HRK	
Kind eines alleinerziehenden Elternteils oder einer alleinerziehenden Familie	(107,00 EUR) 440,00 HRK (59 EUR)	

Die Leistungen zur Mindestsicherung werden durch das [Sozialfürsorgezentrum](#) genehmigt, das für den jeweiligen Wohnort des Leistungsempfängers zuständig ist. Der Staat legt die Bemessungsgrundlage der Mindestsicherung fest; dieses Jahr beträgt sie 800,00 HRK (107,00 EUR).

Wohngeld

Wenn Sie Leistungen zur Mindestsicherung beziehen, können Sie auch [Wohngeld](#) beantragen. Diese Geldleistung ist u. a. zur Deckung der Kosten für Miete, Gas, Strom, Heizung und der kommunalen Wassergebühren gedacht, also aller mit der Wohnung verbundenen Kosten.

Das Wohngeld kann dem Leistungsempfänger entweder als Geldleistung genehmigt werden oder die Wohnungskosten werden für ihn direkt bei den jeweiligen Dienstleistern bezahlt; genehmigt wird es durch die regionalen Selbstverwaltungen bzw. die Stadt Zagreb bis zu dem Betrag, der der Hälfte Ihrer Mindestsicherung entspricht. Anders ausgedrückt: Wenn Ihre Mindestsicherung 480,00 EUR (64,00 EUR) beträgt, kann Ihnen Wohngeld in der Höhe von 240,00 HRK (32,00 EUR) genehmigt werden.

Das Wohngeld kann in voller Höhe genehmigt werden, wenn nach Meinung des Sozialfürsorgezentrums nur auf diese Weise verhindert werden kann, dass Kinder von ihren Eltern getrennt werden.

Heizkostenzuschuss

[Ein Heizkostenzuschuss](#) kann Beziehern von Leistungen zur Mindestsicherung genehmigt werden, die mit Holz heizen. Der Bezieher kann diesen Anspruch einmal jährlich geltend machen, alternativ erhält er Brennholz. Den Zuschuss tragen die regionalen Selbstverwaltungseinheiten oder die Stadt Zagreb in der Form, dass dem Bezieher einmal im Jahr 3 m³ Brennholz zur Verfügung gestellt oder der Geldbetrag zur Deckung dieser Kosten genehmigt wird.

Zuschuss für gefährdete Energiekäufer

Leistungsempfänger einer Mindestsicherung und persönlichen Behindertenbeihilfe haben Anspruch auf die Beihilfe für gefährdete Energiekäufer. Der monatliche Betrag der Leistung wird durch Regierungsverordnung festgelegt und beträgt höchstens 200 HRK (27,00 EUR).

Beihilfe zum Unterhalt von Leistungsempfängern in Pflegeunterbringung

Die Beihilfe zum Unterhalt von Leistungsempfängern in Pflegeunterbringung können nur Personen beanspruchen, die eine Unterbringung im Rahmen der Sozialfürsorge nutzen. Sie wird Leistungsempfängern, die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Einkünften finanzieren können, bis zu einer Höhe von 20 % der Grundlage zur Errechnung der anderen Ansprüche gewährt, bzw. 100,00 HRK (13,00 EUR).

Einmaliger Zuschuss

[Der einmalige Zuschuss](#) wird Alleinstehenden oder Haushalten zuerkannt, wenn diese sich momentan aufgrund konkreter Bedürfnisse in materiellen Schwierigkeiten befinden. Sie kann z. B. bei Geburt eines Kindes, für den Schulbesuch eines Kindes, wegen Krankheit oder Tod eines Familienmitglieds, Notstand, Erwerb von grundlegender Haushaltsausstattung, notwendiger Kleidung und Schuhe genehmigt werden.

Bei einem Alleinstehenden kann sie höchstens 2 500,00 HRK (333,00 EUR), für einen Haushalt 3 500,00 HRK (466,00 EUR) betragen. In Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Ministeriums für Demographie, Familie, Jugend und Soziales eine einmalige Unterstützung in Höhe von bis zu 10 000,00 HRK (1 331,00 EUR) gewährt werden.

Übergangszuschuss bis zur Beschäftigung

Der Anspruch auf [Übergangszuschuss bis zur Beschäftigung](#) kann Kindern mit Entwicklungsschwierigkeiten und Personen mit Behinderungen zuerkannt werden, sofern sie arbeitslos gemeldet sind, aber keine Arbeitslosenunterstützung von der Kroatischen Arbeitsagentur beziehen. Der Übergangszuschuss bis zur Beschäftigung beträgt 70 % der Grundlage zur Errechnung sonstiger Ansprüche, bzw. 350,00 HRK (47,00 EUR).

Ausbildungsförderung

[Den Anspruch auf Ausbildungsförderung](#) können Schüler oder Studenten unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen. Schüler und Studenten, die die Voraussetzungen erfüllen, können eine Beihilfe für ein reguläres Studium, für die Unterbringung in einem Studentenwohnheim oder für die Fahrtkosten beziehen.

- Sozialhilfeleistungen können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen [Sozialfürsorgezentrum](#) beantragen. In bestimmten Fällen werden diese Ansprüche von den Selbstverwaltungseinheiten oder der Stadt Zagreb in Zusammenarbeit mit den Sozialfürsorgezentren zuerkannt.

Fachsprache übersetzt

- [Der ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.
- [Die Bemessungsgrundlage](#) für die Leistungen zur Mindestsicherung und sonstige Ansprüche aus der Sozialfürsorge wird vom Staat festgelegt.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Über den folgenden Link können Sie Formulare zur Beantragung von Sozialhilfeleistungen herunterladen.

- <http://www.czss-zagreb.hr/obraci>.

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Familiengesetz](#);
- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>

Kontakt

Sozialfürsorgezentrum

[Unter diesem Link finden Sie die Adressen aller Sozialfürsorgezentren](#)

Ministerium für Demographie, Familie, Jugend und Soziales

Ministarstvo socijalne politike i mladih

Trg Nevenke Topalusic 1

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<http://www.mspm.hr/>

13 Dienste für bedürftige Personen

In diesem Kapitel werden die Leistungen erläutert, die Sie im Rahmen der Sozialfürsorge in Kroatien beanspruchen können.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Häusliche Pflege (*pomoć u kući*);**
- **Vollstationäre Pflege (*institucijska skrb*);**
- **Teilstationäre Pflege (*institucijska skrb u centru za pružanje usluga*);**
- **Organisiertes Wohnen (*organizirano stanovanje*);**
- **Frühe Intervention (*rana intervencija*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Auf unterschiedliche soziale Dienste haben Sie Anspruch, wenn Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihr ständiger Wohnsitz in Kroatien ist, oder wenn Sie sich als Ausländer oder Staatenloser dauerhaft in Kroatien aufhalten.

Auch Ausländer im Rahmen des subsidiären Schutzes, Ausländer mit bestätigtem Status eines Opfers des Menschenhandels, Asylberechtigte, die sich legal in Kroatien aufhalten, sowie deren Familienmitglieder haben Anspruch auf diese sozialen Dienste.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie alleinstehend, ein Familienmitglied oder eine Familie sind und nicht über ausreichend Mittel zur Deckung Ihrer Grundbedürfnisse verfügen, können Sie einige [durch das soziale Fürsorgesystem bereitgestellte Dienste in Anspruch nehmen](#). Voraussetzung

ist, dass Sie Ihre Grundbedürfnisse nicht aus Ihrer Arbeit, aus Einkommen aus Vermögen, durch einen Unterhaltspflichtigen oder auf andere Weise decken können.

Einige der Dienste können Sie beantragen, wenn Ihr Einkommen oder das Einkommen Ihrer Familienmitglieder 1 500,00 HRK (200,00 EUR) nicht übersteigt.

Elternlose Kinder bzw. Kinder ohne entsprechende elterliche Fürsorge, jüngere volljährige Personen, Kinder, die Opfer von familiärer Gewalt, Gewalt durch Altersgenossen oder sonstiger Gewalt geworden sind, Opfer des Menschenhandels, Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten, verhaltensauffällige Kinder und jüngere volljährige Personen können Dienste im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems nutzen.

Ferner anspruchsberechtigt sind Schwangere oder Elternteile mit Kindern unter einem Jahr ohne familiäre Unterstützung und entsprechende Lebensbedingungen, Familien, die wegen gestörter Verhältnisse professionelle Hilfe oder sonstige Unterstützung benötigen, und Personen, die verheiratet oder in einer außerehelichen Gemeinschaft waren und ein Kind miteinander haben.

Weitere mögliche Nutzer dieser sozialen Dienste sind Erwachsene mit Behinderung, Personen mit sonstigen vorübergehenden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Opfer von familiärer oder sonstiger Gewalt sowie Opfer des Menschenhandels. Unter anderem können Personen, die sich aufgrund von Alter oder Gebrechlichkeit nicht selbstständig versorgen können, Alkohol- und Drogenabhängige sowie andere Abhängige und Obdachlose diese Leistungen beanspruchen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Häusliche Pflege

Der soziale Dienst [der häuslichen Pflege](#) umfasst den Einkauf und die Bereitstellung von Mahlzeiten, die Verrichtung von häuslichen Aufgaben, Hilfe beim An- und Entkleiden, Baden und anderen Hygieneerfordernissen und die Unterstützung bei anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Vollstationäre Pflege

[Die vollstationäre Pflege](#) ist eine institutionelle Pflege und wird von sozialen Pflegeheimen und anderen Erbringern von sozialen Diensten, bzw. im außerinstitutionellen Rahmen in Familienheimen und Pflegefamilien erbracht. Sie kann dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie eine vollstationäre Pflege nutzen, können Sie Anspruch auf eine Beihilfe über 100,00 HRK (13,00 EUR) monatlich haben, um Ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse zu decken.

Teilstationäre Pflege

Die [teilstationäre Pflege](#) kann mit sechs bis zehn Stunden eine Ganztagspflege oder mit vier bis sechs Stunden eine Halbtagspflege sein. Diese Art der Pflege umfasst die Bereitstellung von Mahlzeiten, persönliche Hygiene, Gesundheit, Bildung, Betreuung, Beschäftigungstätigkeiten und psychosoziale Rehabilitation.

Die Halbtags- und Ganztagspflege kann Ihnen einmal oder mehrmals wöchentlich oder werktäglich gewährt werden.

Organisiertes Wohnen

[Das organisierte Wohnen](#) ist ein Dienst, durch den einer oder mehreren Personen die grundlegenden Lebensbedürfnisse gesichert werden, wobei auch soziale und kulturelle Interessen und Aspekte wie Beschäftigung, Bildung und Freizeit berücksichtigt werden. Den Leistungsempfängern wird außerdem dauerhaft oder vorübergehend professionelle oder sonstige Unterstützung zuhause oder außer Haus geleistet.

Frühe Intervention

[Die frühe Intervention](#) umfasst professionelle stimulierende Hilfe für Kinder und Beratung für Eltern und Pflegeeltern. Sie zielt auf Kinder ab, bei denen bereits im frühen Alter Entwicklungsschwierigkeiten festgestellt wurden, und soll diese Kinder in ein weiteres soziales Netzwerk integrieren.

Über die Anerkennung der Ansprüche auf soziale Dienste - **häusliche Pflege, teilstationäre und vollstationäre Pflege, organisiertes Wohnen, frühe Intervention** - entscheidet das für den Wohnort des Antragstellers zuständige [Sozialfürsorgezentrum](#). Um eine dieser Leistungen beziehen zu können, müssen Sie beim zuständigen Zentrum einen Antrag stellen.

Die frühe Intervention wird über die Sozialfürsorgezentren geleistet, sofern dieser Dienst nicht im Rahmen der sozialen Gesundheitspflege gewährleistet wird. Grundsätzlich richtet sie sich an Kinder unter drei Jahren, kann aber bis zum siebten Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Bei den Sozialfürsorgezentren können Sie außerdem [andere soziale Dienste](#) wie Beratung und Unterstützung, psychologische Hilfe und frühe Interventionen beantragen.

Fachsprache übersetzt

- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Familiengesetz](#);
- Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Sozialfürsorgezentrum

[Unter diesem Link finden Sie die Adressen aller Sozialfürsorgezentren](#)

Ministerium für Demographie, Familie, Jugend und Soziales

Ministarstvo socijalne politike i mladih

Trg Nevenke Topalusic 1HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<http://www.mspm.hr/>

Arbeitslosigkeit

14 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel werden die Leistungen erläutert, die Sie bei Arbeitslosigkeit beanspruchen können. Wenn Sie in Kroatien oder einem anderen EU-Land gelebt und Sozialabgaben gezahlt haben, werden die Leistungen, auf die Sie als Arbeitsloser Anspruch haben, auf der Grundlage der Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit/Selbstständigkeit berechnet.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Arbeitslosenunterstützung (*naknada zbog nezaposlenosti*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, können Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenunterstützung beziehen. Anspruchsberechtigt sind alle Angestellten (im privaten und öffentlichen Sektor), für die der Arbeitgeber Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, sowie Selbstständige, die diese Beiträge selbst eingezahlt haben.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Um die [Arbeitslosenunterstützung](#) beanspruchen zu können, müssen Sie bei Ende Ihrer Beschäftigung in den letzten 24 Monaten mindestens neun Monate beschäftigt gewesen sein. Wenn Sie Leistungen in Kroatien oder einem anderen EU-Land beantragen, werden alle Zeiten berücksichtigt, während der Sie in einem beliebigen Mitgliedstaat, einschließlich Kroatien, beschäftigt waren.

Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch Ihr Verschulden oder Ihren Willen geendet haben.

Im Falle einer einvernehmlichen Kündigung haben Sie Anspruch auf die Unterstützung, wenn Ihr Ehegatte an einen anderen Wohnort umgezogen ist oder Sie aus medizinischen Gründen den Wohnort wechseln mussten. Sie sind außerdem anspruchsberechtigt, wenn der Vertrag über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer betriebsbedingten Massenentlassung auf Antrag des Arbeitgebers geschlossen wurde.

Zur Geltendmachung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung müssen Sie sich innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses/der Selbstständigkeit bei der Kroatischen Arbeitsagentur melden und einen entsprechenden Antrag stellen.

Waren Sie nach dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. Ihrer selbstständigen Tätigkeit krankgeschrieben, in Mutterschafts-, Eltern-, Adoptivelternurlaub oder Urlaub als Pflegeperson, müssen Sie sich innerhalb von 30 Tagen nach Ende Ihrer Krankschreibung bzw. Ihres jeweiligen Urlaubs bei der Kroatischen Arbeitsagentur melden.

Sie sind außerdem anspruchsberechtigt, während Sie an einer von der Kroatischen Arbeitsagentur vermittelten Maßnahme zur Weiterbildung oder fachlichen Qualifizierung teilnehmen. Finden Sie eine Stelle außerhalb Ihres Wohnsitzes, haben Sie Anspruch auf eine Einmalbeihilfe und die Erstattung der Reise- und Umzugskosten.

Um Ihre Ansprüche zu behalten, müssen Sie sich regelmäßig bei Ihrem Sachbearbeiter bei der Arbeitsagentur melden, [aktiv eine Stelle suchen](#) und arbeitswillig sein.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Arbeitslosenunterstützung

[Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung](#) hängt von Ihrem Bruttoeinkommen vor dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses ab. Sie wird auf der Basis Ihres durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten drei Monate vor Beendigung des Arbeitsvertrages/oder auf der Basis einer besonderen Versicherung der letzten drei Monate, wenn Sie selbstständig waren, berechnet.

In den ersten 90 Tagen der Arbeitslosigkeit beträgt die Leistung 60 %, im übrigen Zeitraum nur noch 30 % der Berechnungsgrundlage. Sowohl die Mindest- als auch die Höchstbeträge der [Arbeitslosenunterstützung sind vorgeschrieben](#).

[Die Leistung beanspruchen können Sie für eine Dauer](#) zwischen 90 und 450 Kalendertagen, abhängig von der Gesamtdauer Ihrer vorherigen Beschäftigung (von neun Monaten bis zu mehr als 25 Jahren).

Eine Ausnahmeregelung gilt für Arbeitslose, die mindestens 32 Beschäftigungsjahre zurückgelegt haben und denen nur noch maximal fünf Jahre bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Altersrente fehlen (siehe Kapitel Altersrente). Diese bleiben bis zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung oder bis zum Rentenanspruch anspruchsberechtigt.

Fachsprache übersetzt

- Arbeitslose sind Personen, die voll oder teilweise arbeitsfähig sind, zwischen 15 und 65 Jahren alt sind, keiner Beschäftigung nachgehen, aktiv nach einer Erwerbstätigkeit suchen und für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (außer sie erhalten monatliche Einkünfte aufgrund der Erbringung einer Leistung, sie sind ein eingetragenes Unternehmen oder Mitglied einer Genossenschaft, gehen einem eingetragenen Kunsthandwerk nach oder üben eine vergleichbare Tätigkeit aus.)

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über Arbeitsvermittlung und Ansprüche bei Arbeitslosigkeit](#);
- [Arbeitsschutzgesetz](#);
- [Geldleistungen und EU-Verordnungen](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Arbeitslosigkeit und soziale Sicherheit: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatisches Arbeitsamt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

Radnicka cesta 1

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385 800 636363

<http://www.hzz.hr/>

Ministerium für Arbeit und Rentensystem

Ministarstvo rada i mirovinskog sustava

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 16109300

<http://www.mrms.hr/>

Umzug ins Ausland

15 Berücksichtigung vorheriger Versicherungszeiten

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über die Folgen der Freizügigkeit innerhalb der EU für Ihre sozialen Rechte erläutert.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie wegen der Arbeit in ein anderes Land der Europäischen Union bzw. sonstige Länder gehen, in denen EU-Vorschriften gelten, sind Sie grundsätzlich nicht mehr Teil des kroatischen Systems der sozialen Sicherheit: Für Sie gelten die Vorschriften Ihres Arbeitgeberlandes.

Haben Sie in einem anderen EU-Land bzw. einem von denselben Vorschriften gedeckten Land gelebt, gearbeitet und/oder Versicherungsbeiträge eingezahlt, können die Dauer des Aufenthalts (siehe Glossar) in dem jeweiligen Land, die Beschäftigungsdauer oder sonstige relevante Zeiträume bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche in Kroatien berücksichtigt werden.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Die Zeiten, in denen in EU-Ländern Beiträge gezahlt wurden, sowie die Aufenthaltsdauer in diesen Ländern können für die folgenden Ansprüche kumuliert werden:

- **Sachleistungen (Gesundheitspflege)** (*davanje u naravi – zdravstvena skrb*);
- **Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft** (*rodiljne/roditeljske potpore*);
- **Altersrente** (*starosna mirovina*);
- **Familienrente** (*obiteljska mirovina*);
- **Invaliditätsrente** (*invalidska mirovina*);
- **Arbeitslosenunterstützung** (*naknada za nezaposlenost*);
- **Kindergeld** (*doplatak za djecu*).

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Wenn Sie in einem Land gearbeitet haben, in dem die EU-Vorschriften gelten, müssen Sie Folgendes vorlegen:

- Bestätigung über die Versicherungszeit bzw. Aufenthaltsdauer (siehe Glossar) in dem anderen Staat, in dem die EU-Gesetzgebung Anwendung findet; diese Bestätigung wird Ihnen von der zuständigen Einrichtung dieses Staates ausgestellt;
- Wenn Sie Arbeitslosenunterstützung beziehen, können Sie diese nach Kroatien übertragen. In diesem Fall stellt die zuständige Arbeitsagentur das Dokument U2 zur Übertragung von Leistungsansprüchen aus.

Fachsprache übersetzt

- Der Versicherungszeitraum bzw. die [Versicherungszeit](#) ist die Zeit, die der Versicherte nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Pflichtrentenversicherung und der verlängerten Versicherung zurückgelegt hat.
- Die Aufenthaltsdauer ist die Zeit, die eine Person in einem Staat gelebt und gearbeitet hat, in dem die EU-Gesetzgebung Anwendung findet.
- [Das Dokument U2 zur Übertragung von Leistungsansprüchen](#) ist ein von der jeweils zuständigen Arbeitsagentur ausgestelltes Dokument, mit dem Sie die Übertragung Ihrer Arbeitslosenunterstützung beantragen.

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#) ;
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#);
- [Gesetz über die Krankenversicherung](#);
- [Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung](#);
- auf Arbeitsvermittlung und Ansprüche bei Arbeitslosigkeit;
- [Kindergeldgesetz](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>;
- [Soziale Sicherheit: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, 0800 636363

<http://mirovinsko.hr/>

Zentrales Melderegister

Središnji registar osiguranika

(nur bei Beanspruchung einer Rente aus der zweiten Säule)

Gajeva ulica 5

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14898900

<http://regos.hr/default.aspx?id=207>

Kroatische Krankenversicherungsanstalt
Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 800 7979

<http://www.hzzo.hr/en/>

Kroatisches Arbeitsamt
Hrvatski zavod za zapošljavanje

Radnicka cesta 1

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385 800 636363

<http://www.hzz.hr/>

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

16 Gewöhnlicher Wohnsitz

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über den „gewöhnlichen Wohnsitz“ sowie die Voraussetzungen erläutert, die Sie erfüllen müssen, um bestimmte Leistungen zu beziehen.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Gemäß kroatischem Recht ist der ständige Wohnsitz der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.

Der Aufenthaltsort hingegen ist der Ort und die Adresse in der Republik Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Für die folgenden Leistungen muss der Antragsteller in Kroatien seinen ständigen Wohnsitz bzw. seinen Wohnsitz im Augenblick der Antragstellung haben:

- Kindergeld;
- Mutterschafts- und Elternleistungen;
- Einmaliges Neugeborengeld;
- Ansprüche aus dem sozialen Fürsorgesystem (Geld- und Sachleistungen, wie z. B. Zuschuss zur Mindestsicherung, Wohngeld, teilstationäre Pflege, frühe Intervention und andere Leistungen).

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“ wird für Personen gebraucht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben und für die in diesem Fall die Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates gilt. Dies bedeutet, dass der Mittelpunkt Ihrer Interessen in Kroatien sein muss, damit das kroatische Recht für Sie gilt.

Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in Kroatien und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben (die Kriterien werden vorgeschrieben durch die Verordnungen [der EU zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit](#)).

Fachsprache übersetzt

- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.
- [Gewöhnlicher Wohnsitz](#) ist ein Begriff, der sich auf Personen bezieht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben und für die in diesem Fall die Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates gilt. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Formular zur Anmeldung des dauerhaften Wohnsitzes – vorübergehenden Wohnsitzes \(FORMULAR1\)](#).

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Meldegesetz.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de.](http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de)

Kontakt

Innenministerium

Ministarstvo unutarnjih poslova

Ulica grada Vukovara 33

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. + 385 16122111

<http://www.mup.hr/default.aspx?id=1257>

www.policija.hr

